



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhausthygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Baden-Württemberg	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder</p> <p>3. Approbierte/r Humanmediziner/in + Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene oder Erfolgreicher Abschluss einer strukturierten, curriculären Fortbildung der Bundesärztekammer zum/zur Krankenhaushygieniker/in</p> <p>Anmerkung: Werden die Aufgaben des/der Krankenhaushygienikers/in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Personen wahrgenommen, die nicht über die genannten Qualifikationen verfügen, können sie mit der Fortführung dieser Tätigkeit weiter betraut werden, wenn sie mindestens ein naturwissenschaftliches Studium oder einen Staatsexamensstudiengang Tiermedizin absolviert haben, diese Aufgaben seit mindestens drei Jahren hauptamtlich wahrgenommen und an Fortbildungen in Hygiene, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie (Infektiologie) teilgenommen haben.</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz** + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung + Erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildung zur Hygienefachkraft an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit einer staatlichen Prüfung oder Gleichwertige Befähigung</p>	<p>Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung + Erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung zum Erwerb der Qualifikation hygienebeauftragte/r Arzt/Ärztin nach dem Curriculum der Bundesärztekammer</p>	Keine Angabe

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch dann als Hygienefachkraft oder als Krankenhaushygienikerin oder -hygieniker eingesetzt werden oder als hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragter Arzt bestellt sein, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind

** Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2537), in der jeweils geltenden Fassung



Bundesländer	Voraussetzungen			
	Krankenhausthygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Bayern	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie</p> <p>(In Krankenhäusern der 2. und 3. Versorgungsstufe ausschließlich Bedingung!) oder</p> <p>3. Approbierte/r Humanmediziner/in + Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung mit klinischem Bezug oder Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene oder Erfolgreicher Abschluss einer strukturierten, curriculären Fortbildung der Bundesärztekammer zum/zur Krankenhaushygieniker/in</p>	<p>Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung</p>	<p>Anerkennung als Facharzt/Fachärztin + Weisungsbefugt + Teilnahme an einer strukturierten curriculären Fortbildung zum/zur hygienebeauftragten Arzt/Ärztin (Umfang: mindestens 40h)</p>	<p>Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in + 3 Jahre Berufserfahrung</p>

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch dann als Hygienefachkraft oder als Krankenhaushygienikerin oder -hygieniker eingesetzt werden oder als hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragter Arzt oder als Hygienebeauftragte in der Pflege oder Hygienebeauftragter in der Pflege bestellt sein, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhaustygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Berlin	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder</p> <p>3. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin einer anderen Fachrichtung + Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene nach der Weiterbildungsordnung einer Landesärztekammer oder Erfolgreicher Abschluss einer von einer Landesärztekammer anerkannte strukturierte Fortbildung zur Krankenhaushygiene nach dem Curriculum der Bundesärztekammer</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz + Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder Gleichwertige Befähigung</p>	<p>Anerkennung als Facharzt/Fachärztin + Weisungsbefugt + Erfolgreicher Abschluss einer von einer Landesärztekammer anerkannten strukturierten Fortbildung für hygienebeauftragte Ärzte/Ärztinnen nach dem Curriculum der Bundesärztekammer (Umfang: mindestens 40h)</p>	Keine Angabe
Brandenburg	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder</p> <p>3. Approbierte/r Humanmediziner/in + Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene oder Erfolgreicher Abschluss einer strukturierten, curriculären Fortbildung der Bundesärztekammer zum/zur Krankenhaushygieniker/in</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung + Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene in der Pflege an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte</p>	<p>Anerkennung als Facharzt/Fachärztin + Teilnahme an einer von einer Landesärztekammer anerkannten strukturierten curriculären Fortbildung zum/zur hygienebeauftragten Arzt/Ärztin</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege + Mehrjährige Berufserfahrung</p>

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch dann als Hygienefachkraft oder als Krankenhaushygienikerin oder -hygieniker eingesetzt werden oder als hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragter Arzt bestellt sein, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhausthygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Bremen	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder</p> <p>3. Approbierte/r Humanmediziner/in + Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene oder Erfolgreicher Abschluss einer strukturierten, curriculären Fortbildung der Bundesärztekammer zum/zur Krankenhaushygieniker/in</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung + Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachkindergesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Hygiene- und Infektionsprävention an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit einer staatlichen Prüfung</p>	<p>Anerkennung als Facharzt/Fachärztin + Erfolgreicher Abschluss einer von einer Landesärztekammer anerkannten strukturierten curriculären Fortbildung für hygienebeauftragte Ärzte/Ärztinnen (Umfang: mindestens 40h)</p>	<p>Keine Angabe</p>
Hamburg	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder</p> <p>3. Approbierte/r Humanmediziner/in + Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene oder Erfolgreicher Abschluss einer durch die Landesärztekammer anerkannten strukturierten, curriculären Fortbildung zum/zur Krankenhaushygieniker/in</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz** + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung + Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene in der Pflege an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit einer staatlichen Prüfung</p>	<p>Anerkennung als Facharzt/Fachärztin + In fachlicher Hinsicht weisungsbefugt + Erfolgreiche Teilnahme an einer von einer Landesärztekammer anerkannten strukturierten curriculären Fortbildung zum/zur hygienebeauftragten Arzt/Ärztin (Umfang: mindestens 40h)</p>	<p>Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen + Mehrjährige Berufserfahrung</p>

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind

** Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 6. Dezember 2011, (BGBl. I S. 2515, 2537), in der jeweils geltenden Fassung



Bundesländer	Voraussetzungen			
	Krankenhaustygiener	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Hessen	<p>1. Approbierte/r Humanmediziner/in</p> <p>+</p> <p>Qualifikation als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin</p> <p>oder</p> <p>Qualifikation als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie</p> <p>+</p> <p>Zertifikat Krankenhaushygiene des Berufsverbands der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie</p> <p>oder</p> <p>Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen</p> <p>+</p> <p>Mindestens 9 Monate Tätigkeit (Vollzeit) im Bereich der Krankenhaushygiene und unter unmittelbarer Anleitung durch eine/n Krankenhaushygieniker/-in</p>	<p>Führung der Weiterbildungsbezeichnung Fachkrankenschwester/-pfleger bzw. Fachkinderkrankenschwester/-pfleger für Hygiene*</p> <p>oder</p> <p>Führung der Weiterbildungsbezeichnung Fachkraft für Krankenhaushygiene**</p> <p>Weiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen.</p>	<p>1. Approbierte/r Humanmediziner/in</p> <p>+</p> <p>Facharztqualifikation</p> <p>+</p> <p>Teilnahme an einem von einem/einer Krankenhaushygieniker/-in anerkannten Fortbildungskurs (Umfang: mindestens 40h)</p>	Keine Angabe

* Gemäß § 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996 (GVBl. I S. 284), aufgehoben durch Verordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654)

** Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654)



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhausthygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Mecklenburg-Vorpommern	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie + Nachgewiesene Weiterbildung im Fach Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>3. Approbierte/r Humanmediziner/in + Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene</p> <p>Anmerkung: Abweichend hiervon kann diese Aufgabe auch von wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen wahrgenommen werden, die nicht Humanmediziner sind, aber bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens sieben Jahren ununterbrochen als Krankenhaushygieniker/-in tätig waren.</p>	<p>Pflegefachkräfte + Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung + Staatlich anerkannte Weiterbildung zur Hygienefachkraft oder Abgeschlossene Weiterbildung zur Hygienefachkraft nach den Richtlinien des Robert Koch-Institutes für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention</p>	<p>Anerkennung als Facharzt/Fachärztin + Weisungsbefugt + Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Hygiene und der Medizinischen Mikrobiologie + Mindestens absolvierter Grundkurs für hygienebeauftragte Ärzte-Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen</p>	Keine Angabe

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhaushygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Niedersachsen	1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder 2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder 3. Rechtmäßig als Arzt/Ärztin tätig ist + Berechtigung zum Tragen einer Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene + 6 Monate Praxiszeit in der Krankenhaushygiene, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Weiterbildung abgeleistet worden ist (Die Praxiszeit muss unter Anleitung einer/s Arztes/Ärztin abgeleistet worden sein, der/die auf dem Gebiet Hygiene und Umweltmedizin oder dem Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie zur Weiterbildung ermächtigt oder seit mindestens 2 Jahren hauptberuflich als Krankenhaushygieniker/-in tätig ist)	Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Krankenpfleger/-in + Führung der Weiterbildungsbezeichnung Fachkraft für Hygiene in der Pflege	Anerkennung als Facharzt/Fachärztin + Weisungsbefugt + Erfolgreiche Teilnahme an einer von der Ärztekammer Niedersachsen anerkannten Fortbildung zum/zur hygienebeauftragten Arzt/Ärztin (Umfang: mindestens 40h)	Keine Angabe
Nordrhein-Westfalen	Keine Angabe	Hygienefachpfleger/-schwestern + Erfolgreicher Abschluss einer qualifizierten, staatlich anerkannten Weiterbildung zur Hygienefachkraft	Klinisch tätige/r Arzt/Ärztin + Fachliche Weisungsbefugnis + Entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in Hygiene und Infektionsprävention + Erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung in der Hygiene zum/zur hygienebeauftragten Arzt/Ärztin	Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen + Mehrjährige Berufserfahrung

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind (gilt nicht für Nordrhein-Westfalen!)



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhausthygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Rheinland-Pfalz	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder</p> <p>3. Approbierte/r Humanmediziner/in + Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene oder Erfolgreicher Abschluss einer durch die Landesärztekammer anerkannten strukturierten, curriculären Fortbildung zum/zur Krankenhaushygieniker/in</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder</p> <p>Führung einer vergleichbaren Berufsbezeichnung + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung + Erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene in der Pflege an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit staatlicher Prüfung</p>	<p>Möglichst erfahrene Ärzte/Ärztinnen + Leitungsfunktion + Mindestens 2 Jahre klinisch tätig + Erfolgreiche Teilnahme an einer von einer Landesärztekammer anerkannten strukturierten curriculären Fortbildung zum/zur hygienebeauftragten Arzt/Ärztin (Umfang: mindestens 40h)</p>	<p>Erfahrene, hygieneinteressierte und in ihrem Tätigkeitsbereich anerkannte Personen + Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder Führung einer vergleichbaren Berufsbezeichnung</p>

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind; Hygienebeauftragte Ärzte/Ärztinnen sind bis spätestens 1. April 2013 zu stellen



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Hygienische Fachkräfte	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Saarland	<p>1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin</p> <p>oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie</p> <p>oder</p> <p>3. Approbierte/r Humanmediziner/in</p> <p>+</p> <p>Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung</p> <p>+</p> <p>Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene</p> <p>oder</p> <p>Erfolgreicher Abschluss einer durch die Landesärztekammer anerkannten strukturierten, curriculären Fortbildung zum/zur Krankenhaushygieniker/in (Umfang: mindestens 200h)</p> <p>+</p> <p>Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege</p> <p>+</p> <p>Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung</p> <p>+</p> <p>Erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene in der Pflege an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit staatlicher Prüfung</p> <p>oder</p> <p>Gleichwertige Befähigung</p>	<p>Anerkennung als Facharzt/Fachärztin</p> <p>+</p> <p>Über das Fachgebiet hinausgehende Kenntnisse in Hygiene, Infektiologie und Mikrobiologie</p> <p>+</p> <p>Erfolgreiche Teilnahme an einer von einer Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zum/zur hygienebeauftragten Arzt/Ärztin (Umfang: mindestens 40h)</p>	<p>Erfahrene, hygieneinteressierte und in ihrem Tätigkeitsbereich anerkannte Personen</p> <p>+</p> <p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz</p> <p>oder</p> <p>Führung einer vergleichbaren Berufsbezeichnung.</p>

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhausthygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Sachsen	<p>1. Anerkennung als Krankenhaushygieniker/-in von der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut oder des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz</p> <p>oder</p> <p>2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin</p> <p>oder</p> <p>3. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie</p> <p>+</p> <p>Erfolgreicher Abschluss einer durch die Landesärztekammer anerkannte, strukturierte, curriculäre Fortbildung zum/zur Krankenhaushygieniker/-in</p> <p>oder</p> <p>4. Approbierte/r Humanmediziner/-in</p> <p>+</p> <p>Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung</p> <p>+</p> <p>Erfolgreicher Abschluss einer durch die Landesärztekammer anerkannte, strukturierte, curriculäre Fortbildung zum/zur Krankenhaushygieniker/-in</p>	<p>Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege**</p> <p>+</p> <p>Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung</p> <p>+</p> <p>Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in der Hygiene und Infektionsprävention***</p> <p>oder</p> <p>Gleichwertige Befähigung</p>	<p>Anerkennung als Facharzt/Fachärztin</p> <p>+</p> <p>Weisungsbefugt</p> <p>+</p> <p>Erfolgreiche Teilnahme an einer von der Landesärztekammer anerkannten strukturierten, curriculären Fortbildung zum/zur hygienebeauftragte/n Arzt/Ärztin (Umfang: mindestens 40h)</p> <p>oder</p> <p>Gleichwertige Befähigung</p>	<p>Staatlich anerkannte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/-in</p> <p>+</p> <p>Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung</p>

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind

** Krankenpflegegesetz – KrPflG vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2537) geändert worden ist

*** Gemäß den §§ 71 bis 74 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – Sächs-GfWBVO) vom 22. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhaushygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Sachsen-Anhalt	1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder 2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder 3. Approbierter Arzt/Ärztin + Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene oder Erfolgreicher Abschluss einer durch die Landesärztekammer anerkannte, strukturierte Fortbildung zu/zur Krankenhaushygieniker/-in	Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflege- oder Hebammengesetz + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung + Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene in der Pflege (Umfang: mindestens 720 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht - Vollzeit: mindestens 12 Monate, Teilzeit mindestens 24 Monate)	Anerkennung als Facharzt/Fachärztin + Weisungsbefugt + Erfolgreiche Teilnahme an einer von der Landesärztekammer anerkannten, strukturierten Fortbildung zum/zur hygienebeauftragten Arzt/Ärztin	Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflege- oder Hebammengesetz + Mehrjährige Berufserfahrung
Schleswig-Holstein	1. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder 2. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder 3. Anerkennung als Facharzt/Fachärztin einer anderen Fachrichtung mit speziellen Kenntnissen gemäß den Anforderungen der Empfehlung der KRINKO	Staatlich anerkannte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/-in + Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung + Weiterbildung zur Hygienefachkraft	Mindestens 2 Jahre ärztlich-klinische Berufserfahrung + Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Hygiene und der Medizinischen Mikrobiologie + Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen	Keine Angabe

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind



Bundesländer	Voraussetzungen*			
	Krankenhaushygieniker	Hygienische Fachkräfte	Hygienebeauftragte Ärzte	Hygienebeauftragte Pflegekräfte
Thüringen	<p>1. Approbierte/r Humanmediziner/-in + Qualifikation als Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder Qualifikation als Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie oder</p> <p>2. Erfolgreich abgeschlossene Facharztweiterbildung + Eine von der Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene oder Erfolgreicher Abschluss einer durch die Landesärztekammer anerkannte strukturierte, curriculäre Fortbildung zum Krankenhaushygieniker</p>	<p>Staatlich anerkannte/r Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Altenpfleger/-in + Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung + Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung zur Hygienefachkraft (Weiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen**)</p>	<p>Facharztqualifikation + Weisungsbefugt + Erfolgreiche Teilnahme an einer von der Landesärztekammer anerkannten strukturierten, curriculären Fortbildung zum/zur hygienebeauftragte/r Arzt/Ärztin (Umfang: mindestens 40h)</p>	Keine Angabe

* Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nicht erfüllt sind

* Der Sechste Abschnitt der Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung vom 24. Januar 2010 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung